

Anlage 3c

Besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Master of Education Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium)

vom 08.09.2017
- Lesefassung -

A. Umfang und Gliederung der Praxismodule

Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (M.Ed.) müssen zwei Praxismodule absolvieren. Das erste Praxismodul (Orientierungspraktikum) hat einen Umfang von 6 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von in der Regel drei Wochen/90 Stunden. Das zweite Praxismodul (Allgemeines Schulpraktikum) hat einen Umfang von 9 Kreditpunkten und beinhaltet einen Praxisanteil von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
prx101 Orientierungspraktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	6	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio
prx102 Allgemeines Schulpraktikum/ Unterrichtspraktikum	Pflicht	1 SE/UE 1 PR	9	1 Praktikumsbericht oder 1 Portfolio

Abkürzungen: SE = Seminar, UE = Übung, PR = Praktikum

B. Besondere Bestimmungen für das prx101 Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum wird in einem der beiden Fächer absolviert und umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von in der Regel 3 Kreditpunkten sowie eine Praxisphase von in der Regel 3 Kreditpunkten.

(2) Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfeldern außerhalb der Schule abgeleistet werden. Diese können sein:

- Bildungseinrichtungen (außerschulischer Bereich, z.B. frühkindliche Bildung),
- sozialpädagogische oder andere soziale Einrichtungen,
- Betriebe/Unternehmen,
- Dienstleistungs- und kulturelle Einrichtungen,
- Vereine o.ä. Einrichtungen,
- Kirchengemeinden o.ä. Einrichtungen.

Studierende mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen können das Orientierungspraktikum auch in einer vorschulischen Einrichtung absolvieren.

C. Besondere Bestimmungen für das prx102 Allgemeines Schulpraktikum/ Unterrichtspraktikum

(1) Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (M.Ed.) müssen ein Praktikum von in der Regel sechs Wochen/180 Stunden in einer Schule erfolgreich absolviert haben. Als Richtwert sollen pro Woche 25 Zeitstunden (inkl. eigener Unterrichtsversuche) in der Schule erbracht werden. Das Schulpraktikum wird von den Studierenden in der Regel in der Schulform durchgeführt, für die sie das Lehramt anstreben, kann jedoch in jeder Schulform erbracht werden.

(2) Das Allgemeine Schulpraktikum soll unter Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische/fachwissenschaftliche Studienelemente verbinden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Berufswahl und ihre Kompetenzen mit Blick auf das Berufsfeld sowie die Wahl des Lehramtes zu überprüfen.

(3) Das Allgemeine Schulpraktikum umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie eine Praxisphase von 6 Kreditpunkten. Das Allgemeine Schulpraktikum soll im Block erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus familiären Gründen) kann davon abgewichen werden. Dies bedarf der Zustimmung der/des betreuenden Lehrenden sowie der Schule.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien ist:

- der erfolgreiche Abschluss des Moduls pb006 Pädagogik und ihre Berufs- und Handlungsfelder
- die regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungsseminar des Allgemeinen Schulpraktikums.

Es wird dringend empfohlen, das Modul pb007 Lehren und Lernen vor dem Allgemeinen Schulpraktikum absolviert zu haben.

(5) Die Anmeldung zum Allgemeinen Schulpraktikum erfolgt in der Regel im November eines Jahres über das Didaktische Zentrum.

(6) Das Allgemeine Schulpraktikum findet in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit, nach den schulischen Sommerferien statt.

(7) Das Allgemeine Schulpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und zu vereinbarten Unterrichtsstunden Planungen vorgelegt, dokumentiert und reflektiert wurden und
- die oder der Verantwortliche des Praxismoduls bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden.